

(§ 18, 6c) werden, und ist dem Antrage Folge zu geben, wenn er von zehn Mitgliedern unterstützt wird.

Der Namensaufruf erfolgt nach der Buchstabenordnung der Namen, und beginnt bei jeder neuen solchen Abstimmung mit dem folgenden Buchstaben.

Nach Aufruf des letzten Namens und nach Recapitulation des Alphabets zur nachträglich Abstimmung ist die Abstimmung geschlossen.

Hierauf sind die einzelnen abgegebenen, von jedem der beiden Sekretäre aufgezeichneten Stimmen auszuzählen.

Wahlbeschlüsse.

§ 41. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel und ebenfalls (Verfassungsurkunde § 128, 3) nach absoluter Stimmenmehrheit.

Wenn und insoweit sich eine solche bei der ersten Wahlabstimmung nicht ergeben hat, sind diejenigen drei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Wenn und insoweit auch bei dieser eine absolute Mehrheit nicht erlangt wird, sind nunmehr nur diejenigen zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen.

Erhalten bei einer Wahl mehrere Mitglieder gleichviel Stimmen, so entscheidet zwischen ihnen über den Vorrang des einen vor dem anderen das Los, welches durch die Hand des Vorsitzenden gezogen wird.

Sind zu einem Zwecke mehrere Personen zu wählen, so kann dies durch gleichzeitiges Aufschreiben der erforderlichen Anzahl von Namen geschehen (vergl. jedoch § 5).

V. Urlaubsgesuche und Entschuldigungen.

§ 42. Jedes Mitglied, welches während des Landtags ohne Unterbrechung am Orte des Landtags sich aufzuhalten behindert ist, hat unter Angabe des Behinderungsgrundes um Urlaub nachzusuchen und, wenn er einer Sitzung beizuwohnen abgehalten ist, deshalb sich zu entschuldigen.

Beides ist schriftlich bei dem Präsidenten (L.-D. § 5) anzubringen.

Auf drei Tage oder auf die Zeit von einer Sitzung zur andern kann der Präsident Urlaub erteilen; es ist dies jedoch der Kammer alsbald anzuzeigen.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

Abweichungen.

§ 43. In einzelnen Fällen können Abweichungen von einzelnen Vorschriften dieser Geschäftsordnung, insbesondere Abkürzung der Fristen und des Beratungsverfahrens (§§ 11, 12, 13) überhaupt, z. B. Wegfall der allgemeinen Vorberatung (ersten Beratung § 11) oder der Hauptvorberatung (beziehentlich zweiten Beratung § 12), Bornahme jener (§ 11) und dieser (§ 12) in derselben Sitzung, Verweisung auch solcher Angelegenheiten, welche schon in Deputationen vorberaten sind (§ 13 Abs. 2), zur Hauptvorberatung (§ 12) usw. von der Kammer, unter Zulassung vor-